

## KANT: NEIGUNG UND PFLICHT

**Was bisher geschah: Kategorisch gut ist allein der gute Wille!**

*Moralisch (=ohne Einschränkung) gut oder böse sind also nicht die Ziele oder Objekte unseres Tuns, sondern nur unser Wollen als solches, das freilich ernst gemeint und überlegt zu sein hat und, sofern und soweit dies möglich ist, mit allen Kräften auch in die Tat umgesetzt werden muss. Man könnte auch sagen, dass die Moralität nicht im Was einer Handlung besteht, sondern im Wie (und Warum).*

Harald Schöndorf: Immanuel Kant. In: Philosophie des 17. Und 18. Jahrhunderts, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 2016, S. 282

Die Fortsetzung: **Wann ist der gute Wille gut?**

Um die Frage zu beantworten, woran man denn den „guten Willen“ erkennen könne, führt Kant den Begriff der Pflicht ein; er gehört in den Kontext der Motivation von Handlungen und wird von Kant gegen den Begriff der Neigung abgegrenzt. **Das eigene Handeln** kann durch Pflicht – durch als vernünftig erkannte Grundsätze – oder durch Neigung – durch Lust, Unlust, kurzum: Eigeninteresse – bestimmt sein.

Da Neigungen zufällig und subjektiv sind, können sie bei Menschen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein, ja sogar bei einem einzelnen Menschen können sie – je nach Tagesform und persönlichem Empfinden – stark variieren. Daraus wird klar, dass Neigungen für Kant in moralischen Dingen kein geeignetes Handlungsmotiv sein können – sie sind nicht kategorisch und an sich gut, sondern immer nur hinsichtlich eines bestimmten Zweckes.

Demgegenüber sind mit dem Verstand erkannte moralische Pflichten unwandelbar und nicht von den äußereren Umständen oder jeweiligen Vorlieben abhängig; sie gelten objektiv, ohne Bindung an einen Zweck und somit unbedingt. Der gute Wille wird nicht gut durch seine Tauglichkeit zur Erreichung eines wie auch immer wertvollen Zweckes (wie z.B. Glück).

Kant unterscheidet die Handlungsmotive streng: Handlungen, die rein **aus Neigung** geschehen, können nicht von moralischem Wert sein, weil ihre Motivation subjektiv und gleichsam zufällig ist.

Wenn Menschen aus Neigung eine Handlung unternehmen und dabei gegen eine Pflicht verstossen, nennt man diese Handlung **pflichtwidrig**. Sie ist offensichtlich moralisch falsch und daher nicht weiter interessant.

Wenn Menschen bei einer Handlung aus Neigung einer Pflicht nachkommen, aber primär vom Eigeninteresse motiviert sind, nennt Kant die Handlung **pflichtmäßig**; Handlungen dieser Art sind auch nicht von moralischem Wert, weil die Neigung (in Form des Eigeninteresses) immer noch das entscheidende Motiv ist. Dazu führt Kant das folgende Beispiel an:

*„Es ist allerdings pflichtmäßig, dass der Krämer seinen unerfahrenen Käufer nicht übertreibt, und, wo viel Verkehr ist, tut dieses auch der kluge Kaufmann nicht, sondern hält einen festgesetzten allgemeinen Preis für jedermann, so dass ein Kind ebenso gut bei ihm kauft als jeder andere. Man wird also ehrlich bedient; allein das ist lange nicht genug, um deswegen zu glauben, der Kaufmann habe aus Pflicht und Grundsätzen der Ehrlichkeit so verfahren; sein Vorteil erforderte es. [...] Also war die Handlung [nicht] aus Pflicht, [...] sondern bloß in eigennütziger Absicht geschehen.“ (GMS IV 397)*

Es wäre denkbar, dass der Händler („Krämer“) hier nicht aus Eigeninteresse handelt, sondern weil er sich zur Ehrlichkeit moralisch verpflichtet fühlt; in diesem Falle wäre es in Kants Terminologie eine Handlung **aus Pflicht**.

40

Eine solche Handlung aus Pflicht ist weder vom Gefühl noch vom rationalen Eigeninteresse, sondern allein durch die vernünftige Einsicht motiviert, sich an moralische Regeln zu halten, die für jedermann gelten. Ein Wille ist genau dann gut, wenn jemand aus innerer Übereinstimmung mit der Pflicht und damit aus Pflicht handelt. Wenn eine Handlung rein aus Pflicht geschieht, so kann sie dann zur individuellen Neigung sogar in deutlichem Gegensatz stehen, wie Kant in einem Beispiel ausführt:

45

„*Gesetzt also, das Gemüt jenes Menschenfreundes wäre vom eigenen Gram umwölkt, der alle Teilnehmung an anderer Schicksal auslöscht, er hätte immer noch Vermögen, andern Notleidenden wohlzutun, aber fremde Not rührte ihn nicht, [...] und nun, da keine Neigung ihn mehr dazu anreizt, risse er sich doch aus dieser tödlichen Unempfindlichkeit heraus, und täte die Handlung ohne alle Neigung, lediglich aus Pflicht, alsdenn hat sie allererst ihren echten moralischen Wert. Noch mehr: wenn die Natur diesem oder jenem überhaupt wenig Sympathie ins Herz gelegt hätte, [...] würde er denn nicht noch in sich einen Quell finden, sich selbst einen weit höheren Wert zu geben [...] ? Allerdings! gerade da hebt der Wert des Charakters an, der moralisch und ohne alle Vergleichung der höchste ist, nämlich daß er wohltue, nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht.*“ (GMS IV 398f)

50